

Verfasser. Vom Buchdrucker soll sie nur für die ohne Namen des Verlegers oder des Verfassers erscheinenden Werke verlangt werden.

3. Die hinterlegten Exemplare müssen vollständig und im gewöhnlichen Verkaufszustande sein; sie müssen die Angabe der Auflage in Tausenden sowie den Verkaufspreis tragen; wenn sie nicht für den Verkauf bestimmt sind, müssen sie mit einem Vermerk versehen sein, daß sie nicht im Handel zu haben sind.

4. In keinem Falle soll die Unterlassung der Hinterlegung den Verlust des Eigentumsrechtes nach sich ziehen.

#### Bibliographie.

Berichte, die den verschiedenen Kongressen über die gesetzliche Hinterlegung vorgelegt worden sind:

Congrès de l'Association littéraire et artistique internationale.

Antwerpen 1894. (Berichterstatter: Herr Lucien Vanus.)

Congrès des Maitres-Imprimeurs de France. Lyon 1894.

(Berichterstatter: Herr Henri Belin.)

Syndicat des Sociétés littéraires et artistiques pour la protection de la propriété intellectuelle. Paris 1895. (Berichterstatter: Herr Edouard Sauvel.)

Congrès des Maitres-Imprimeurs de France. Marseille 1895.

(Berichterstatter: Herr Henri Belin.)

Congrès international des Editeurs, 1. Tagung. Paris 1896.

(Berichterstatter: Herr Lucien Vanus.)

Congrès international des Editeurs, 2. Tagung. Brüssel 1897.

(Berichterstatter: Herr Maurice Dreyfus.)

Congrès international des Editeurs, 3. Tagung. London 1899.

Congrès des Maitres-Imprimeurs de France. Paris 1900.

(Berichterstatter: Herr Paul Delalain.)

Congrès international des Editeurs, 5. Tagung. Mailand 1906.

(Berichterstatter: Herr Pietro Ballardini.)

Congrès international des Editeurs 6. Tagung. Madrid 1908.

(Berichterstatter: Herr Piero Barbèra.)

#### Kleine Mitteilungen.

\* **Die Schutzfrist im deutschen Urheberrecht.** (Vgl. Nr. 2 d. Bl., S. 80). — Zur Frage der Schutzfrist im deutschen Urheberrecht hat die Handelskammer in Elberfeld ein Gutachten erstattet, in dem sie folgendes ausführt:

„Eine dreißigjährige Frist ist vollkommen ausreichend, um die Interessen der Komponisten und Musikverleger hinlänglich zu schützen. Die Verhältnisse, welche seinerzeit dazu führten, die Frist auf dreißig Jahre zu bemessen, sind heute wesentlich andere, den Komponisten und Verlegern günstigere geworden. Außerdem hat die Nation ein berechtigtes Interesse daran, daß die Werke ihrer Komponisten, die sich so großer Beliebtheit erfreuen, daß sie dreißig Jahre nach dem Tode ihres Urhebers noch viel gekauft werden, nunmehr durch die Veranstaltung billiger Ausgaben wirklich zum Gemeingute aller werden.“

\* **Kunstaussstellung in Berlin.** — Die Galerie Eduard Schulte in Berlin hat am 31. Dezember 1909 eine große Gedächtnisausstellung des kursächsischen Hofmalers Anton Graff eröffnet. Die Ausstellung bietet mit ihren etwa 175 ausgewählten Originalen ein überraschendes Bild von dem künstlerischen Hochstand der deutschen Bildnismalerei der Rokoko-Periode. Daß es gelang, die Kunst des großen Meisters zum ersten Male in so umfassender Weise wie hier vorzuführen, ist in erster Linie dem bereitwilligen Entgegenkommen vieler Besitzer Graffscher Werke zu verdanken, an deren Spitze Seiner Majestät dem Kaiser, sowie vielen Fürstlichkeiten und einer großen Anzahl von Staats-, öffentlichen und privaten Galerien. Ein besonderes Verdienst um das Zustandekommen der sowohl kunst- wie kulturhistorisch höchst interessanten Ausstellung hat auch der Leipziger Kunstgelehrte und Graff-Forscher Professor Dr. Julius Vogel, der der Galerie Schulte in uneigennütziger Weise mit Rat und Tat zur Seite stand. Um die Bilder aus schweizerischem Besitz bemühte sich in dankenswerter Weise mit Erfolg Dr. Otto Waser in Zürich, dessen Studium ebenfalls der Graff-Forschung gilt. Die Ausstellung wird bis zum 4. Februar dauern.

\* **Internationale Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Turin 1911.** — Für das Jahr 1911 wird, wie bekannt, in Turin eine internationale Industrie- und Gewerbeausstellung vorbereitet. Mit Rücksicht auf die deutsche Beteiligung an der Ausstellung ist der kaiserliche Geheime Regierungsrat Professor Busley in Berlin, Vorsitzender der Schiffbautechnischen Gesellschaft, zum deutschen Generalkommissar und zu seinem Vertreter für Verhinderungsfälle der kaiserliche Konsul von Kälmer in Turin bestellt worden.

\* **Kunstaussstellung in Darmstadt 1910.** — Die Großherzoglich hessische Kabinettsdirektion gibt bekannt, daß die Veranstaltung einer Ausstellung des Deutschen Künstlerbundes im Jahre 1910 in Darmstadt nunmehr als gesichert betrachtet werden kann, da Seine Königliche Hoheit der Großherzog das finanzielle Risiko des Unternehmens und die Gewähr dafür übernommen hat, daß auf der Ausstellung Ankäufe von Kunstwerken in gewisser Höhe gemacht werden. Die Stadt Darmstadt hat das Ausstellungsgebäude auf der Mathildenhöhe zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung soll etwa Mitte Mai eröffnet werden und bis Mitte Oktober 1910 dauern. (Deutscher Reichsanzeiger.)

\* **Angestellten-Pensions-Versicherung in Österreich.** (Vgl. 1909: Nr. 47, 54, 57, 61, 264 d. Bl.) — Die österreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz gibt in ihrer Nr. vom 29. Dezember 1909 von der ersten ihr bekannt gewordenen Entscheidung einer Behörde über die Versicherungspflicht der Privatbeamten Kenntnis, die auf Grund des vom Sekretariat des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler ausgearbeiteten und den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Refurjes ergangen ist. Dem Refurj wurde Folge gegeben. Die Entscheidung erging vom Stadtrat der Stadt Marburg am 1. Dezember 1909 und hat folgenden Wortlaut:

„Laut Bescheides vom 15. September 1909, Zahl 2161, sowie laut Versicherungsurkunde vom selben Tage Nr. 109 230 wurde der Angestellte des Buchhändlers W. S. in Marburg namens A. K. von der Landesstelle der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Graz für versicherungspflichtig im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-B. Nr. 1, für 1907 erklärt. Der Stadtrat findet dem dagegen von W. S. rechtzeitig erhobenen Einspruch auf Grund der §§ 1 und 75 des Gesetzes Folge zu geben und zu entscheiden, daß A. K. nicht als versicherungspflichtiger Angestellter im Sinne des oben bezeichneten Gesetzes zu betrachten ist. Diese Entscheidung, gegen die der Refurj an die l. l. steiermärkische Statthalterei binnen 14 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim gefertigten Stadtrat eingebracht werden kann, findet ihre Begründung darin, daß der genannte Angestellte in dem Buchhandelsgewerbe des W. S. nur als Verkäufer von Büchern und Papierwaren nach vorgeschriebenen Preisen verwendet wird, kein Aufsichts- und Verfügungsrecht besitzt und daher weder als Bediensteter mit Beamtencharakter, noch als solche Person angesehen werden kann, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten hat.“

\* **Geschäftsjubiläum.** — Auf fünfundzwanzig Jahre sehr erfolgreicher Entwicklung blickte am 1. d. M. die bedeutende und angesehene Antiquariats-Buchhandlung Bernh. Liebisch in Leipzig zurück. Sie wurde am 1. Januar 1885 von Herrn Bernhard Liebisch als Antiquariatsbuchhandlung streng wissenschaftlicher Richtung eröffnet und im Juni 1894 durch Übernahme der von dem verstorbenen Hugo Köhler hinterlassenen Firma K. F. Koehlers Antiquarium in Leipzig und der Bestände von dessen naturwissenschaftlichem, medizinischem, theologischem und juristischem Lager bedeutend erweitert.

Herr Bernhard Liebisch hat den Buchhandel in seiner Vaterstadt Breslau in L. F. Maske's Antiquariat unter der Leitung von Wilhelm Koebner erlernt, war auch als Gehilfe weiter dort tätig und stand darauf dem früheren Redakteur des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel, Herrn Julius Krauß, einige Jahre als Gehilfe zur Seite, wo der fleißige, wohlunterrichtete und ungewöhnlich intelligente Mann dem Redakteur eine wertvolle Stütze war. Vom 1. Januar 1880 bis zur Begründung seiner Selbständigkeit war Herr Liebisch